



**MAG. WILHELM MOLTERER**  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, am 7. Juli 1995

Zl.10.930/69-IA10/95

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dkfm. Ilona Graenitz und Kollegen vom 1. Juni 1995, Nr. 1230/J, betreffend das Ausweisen von Grundwassersanierungsgebieten

**XIX. GP.-NR**  
1107/AB  
1995-07-10

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer

zu

1230 /J

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei- geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Ilona Graenitz und Kollegen vom 1. Juni 1995, Nr. 1230/J, betreffend das Ausweisen von Grundwassersanierungsgebieten, beehre ich mich fol- gendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Kriterien für die Ausweisung von Grundwassersanierungsgebieten werden durch § 33 f WRG iVm der Grundwasserschwellenwertverord- nung, BGBl. Nr. 502/1991, festgelegt.

- 2 -

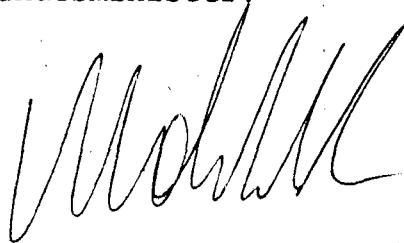
Bei formalem Vorliegen der in der Grundwasserschwellenwertverordnung vorgesehenen Voraussetzungen zur Ausweisung und konkreten Abgrenzung eines Sanierungsgebietes ist ein behördliches Ermittlungsverfahren durchzuführen (vgl. auch § 33 f Abs. 2 erster Satz WRG). Zunächst sind die "Grundlagen" gemäß § 55 Abs. 1 WRG zu erstellen, wobei die näheren geologischen, hydrogeologischen und hydrologischen Grundlagen erarbeitet und gewisse statistische Daten erfaßt werden müssen. Diese Unterlagen bilden eine wesentliche Voraussetzung für das weitere Tätigwerden der Behörde.

Bisher wurden in keinem Bundesland Grundwassersanierungsgebiete ausgewiesen.

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sind aufgrund des Bundes-Verfassungsgesetzes die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung vorgesehenen Kontrollbefugnisse eingeräumt. Im Hinblick auf die laufenden Kontakte des Ressorts mit den Wasserrechtsbehörden sowie mit den wasserwirtschaftlichen Planungsorganen in den Ländern war die Inanspruchnahme der Leitungs- und Kontrollbefugnisse des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Sinne Ihrer parlamentarischen Anfrage nicht erforderlich.

Beilage

Der Bundesminister:



**BEILAGE****A N F R A G E**

der Abgeordneten Dkfm. Ilona Graenitz,  
Genossinnen und Genossen  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend das Ausweisen von Grundwassersanierungsgebieten

In der Europäischen Union wird derzeit über die Qualität des Trinkwassers sowie über das Problem der Wasserknappheit diskutiert. Das österreichische Wasserrechtsgesetz 1959 sieht in Verbindung mit den entsprechenden Verordnungen, wie etwa der Grundwasserschwellenwertverordnung, vor, sanierungsbedürftige Gebiete als Grundwassersanierungsgebiete auszuweisen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

**A n f r a g e :**

1. In welchen Bundesländern wurden welche Gebiete zu Grundwassersanierungsgebieten ausgewiesen?
2. Welche Möglichkeiten der Kontrolle hat Ihr Ressort hinsichtlich der Vollziehung bezüglich des Ausweisens von Grundwassersanierungsgebieten?
3. In welchen Fällen hat Ihr Ressort seit 1990 von diesem Kontrollrecht Gebrauch gemacht?